Verträge zugunsten Dritter im Sachenrecht

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Wilhelm Piper

Referendar
am Amtsgericht zu Breslau

1928

Spezial - Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G., Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Bendix: Zur Auslegung des § 873 BGB. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 68, 193 ff.

Biermann, Johannes: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. III. Sachenrecht, Berlin 1914.

Bruns, Dr., Victor: Besitzerwerb durch Interessenvertreter. Tübingen 1910.

Busch, Erler, Lobe, Michaelis, Oegg, Saye, Schliewen und Seyffarth: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, I. Berlin 1928, I. Berlin 1923, II. 1923.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.

Deutsche Juristenzeitung.

Crome, Carl: System des deutschen bürgerlichen Rechts. II, 1902. III, 1905.

Dniestrzański, Stanislaus: Die Aufträge zugunsten Dritter. I, 1904.

Eccius: Einigung und dinglicher Vertrag im Sachenrecht. In: Gruchot 47, 51.

Ehrenzweig, Armin: Die sogenannten zweigliedrigen Verträge nach gemeinem und österreichischem Recht. Wien 1865.

Enneccerus, Ludwig; Kipp, Theodor; Wolff, Martin: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I, 1; I, 2. Marburg 1926. II, 1 Marburg 1923.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Förster, Konrad: Einzelne Betrachtungen über die dingliche Einigung. In: Recht 1903, S. 53 ff.

Fuchs, Eugen: Grundbegriffe des Sachenrechts. Berlin 1917.

Gareis: Die Verträge zugunsten Dritter. 1873.

Georgi, Rudolf: Verträge zugunsten Dritter. Diss. Tübingen, 1900.

Goldmann, E. und Lilienthal, E: Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. Berlin 1912.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hellwig, Konrad: Die Verträge auf Leistung an Dritte.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des deutschen Rechts.

Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins.
Kleinecke: Schuldübernahme, Erfüllungsübernahme und Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger in ihrem Verhältnis. Diss. Leipzig 1907.
Kluckhohn, Wilh.: Verfügungen zugunsten Dritter. München 1915.
Kohler, Josef: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II, 1 1906, II, 2 1919.
Kretzschmar, Dr.: Zur Bedeutung des dinglichen Vertrages. In: Recht 1910, S. 78 ff.
Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1888.
Mugdan, B.: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. V. Berlin 1899.
Nord, Erich: Die rechtliche Natur der Besitzübertragung im Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Rostock 1903.
Oertmann, Paul: Bürgerliches Gesetzbuch. II, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1910.
Ortlieb, Georg: Einigung und dinglicher Vertrag. Marburger Diss. Berlin 1904.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. II, 1 Berlin 1914, Bd. 3, Berlin 1920.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Recht Das: Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Rosenberg: Verträge zugunsten Dritter im Sachenrecht. In: Deutscher Juristenzeitung 1912, S. 541 ff.
Rosenzweig, Max: Ist die dingliche Einigung des § 873 BGB. als Verfügung im Sinne des § 184 Abs. 2 BGB. anzusehen? In: Iherings Jahrbüchern, S. 403 ff.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte.
Seuferts Blätter für Rechtsanwendung.
Siber, Heinrich: Die Frage der Verfügungsgeschäfte zu fremdem Recht. In: Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Rudolph Sohm, München 1915.
Simon, Paul: Die rechtliche Natur der sachenrechtlichen Einigung. Breslau 1907.
Soergel, Th.: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. I. und II. Berlin 1926.

Staudinger, J. V.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. II, 1 München 1908, III, München 1926.
Stöver, Diedrich: Ist die Einigung im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Rechtsgeschäft? Im: Archiv für bürgerliches Recht, S. 149 ff.
Strohal: Der Sachbesitz nach dem BGB. In: Iherings Jahrbüchern, 38, S. 1 ff.
v. Tuhr, Andreas: Der allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. I, 1, 1910. I, 2, 1914.
Turnau W. und K. Förster: Das Liegenschaftsrecht, I das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.
Unger: Die Verträge zugunsten Dritter. In: Iherings Jahrbüchern, Bd. 10, 1 ff.
Warneyer, Otto: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Deutschen Reich. I, 1923, II, 1927.
Wendt, Otto: Ueber die Frage: Ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verfolgung des dinglichen Rechts auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig? In: Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, III, S. 3 ff, Berlin 1898.

I.

Im römischen Recht finden wir ursprünglich die Auffassung vertreten, daß ein Vertrag nur hinsichtlich der bei dem Abschlusse desselben beteiligten Personen Wirkungen hervorrufen könne, daß ein Dritter beim Vertragsabschluß Unbeteiligter durch die vertraglichen Abmachungen anderer weder berechtigt noch verpflichtet werden könne. Diese römisch-rechtliche Anschauung hat ihren Ausdruck gefunden in dem Satze „alteri stipulari nemo potest".[1] Jedoch ist dieser Satz, wenn er auch als Prinzip im römischen Recht erhalten blieb, in zahlreichen Fällen durchbrochen worden. Um den Anforderungen des Rechtsverkehrs gerecht zu werden, konnte das römische Recht das Prinzip nicht in starrer Konsequenz aufrecht erhalten. Hellwig[2] hat nachgewiesen, daß das römische Recht zunächst bei dem „fideicommissum a debitore relictum", den unentgeltlichen Zuwendungen an einen Dritten von Todeswegen, später auch bei Schenkungen unter Lebenden Verträge zugunsten Dritter zugelassen hat.[3] Bei Justinian finden wir in zahlreichen weiteren Fällen die Möglichkeit ausgesprochen, daß ein Dritter bei einem Vertrage Unbeteiligter auf Grund dieses Vertrages Rechte erwerben konnte.[4] Alle diese Fälle sind jedoch Ausnahmen von dem Satze „alteri stipulari nemo potest", der als Prinzip noch festgehalten wurde. Auch im gemeinen Recht wird dieser Grundsatz noch nicht fallen gelassen. Die deutsch-rechtliche Anschauung, daß es bei einer Obligation weniger auf die am Vertragsschluß Beteiligten, als auf ihren Inhalt ankommt, bewirkt jedoch, daß weitere Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen werden.[5]

Völlig aufgegeben ist dieses Prinzip erst von dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dies folgt einmal aus der allgemeinen Zulässigkeit der direkten Stellvertretung; ferner bedeuten auch die Aufnahme der §§ 328 ff den endgültigen Bruch mit diesem Rechtsgrundsatz.[6] In jahrhundertelanger Entwicklung hat schließlich das Verkehrsbedürf-

---

1) I, 38 § 17 D 45, 1; vgl. Kluckhohn S. 1.
2) S. 1 ff.
3) Hellwig, S. 23 ff.
4) Hellwig, S. 24 ff.
5) Kluckhohn, S. 2.
6) Ebenso Enneccerus I, 2 S. 94.

nis den Sieg davongetragen. Jedoch ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Es wird nämlich vielfach in der Literatur angenommen, daß auch heute noch nicht auf Grund des BGB. ganz allgemein Verträge zugunsten Dritter zugelassen seien, sondern daß der Gesetzgeber durch die Aufnahme der §§ 328 ff. in das Recht der Schuldverhältnisse seinen Willen dahingehend kundgegeben habe, daß ihre Anwendbarkeit auch auf dieses Gebiet beschränkt sein solle, daß insbesondere ein Vertrag zugunsten Dritter im Sachenrecht nicht zulässig sei. Hiermit kommen wir zu dem eigentlichen Thema unserer Arbeit. Bevor wir jedoch die Frage der Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter im geltenden Recht behandeln können, ist es erforderlich, auf Grund eines geschichtlichen Ueberblicks festzustellen, ob wir dingliche Verträge zugunsten Dritter schon im früheren Recht finden, oder ob wir es hier mit einem gänzlichen „Novum" zu tun haben.

Kluckhohn behauptet, daß bereits im römischen Recht ein Fall eines dinglichen Vertrages zugunsten Dritter enthalten gewesen sei und bezieht sich auf I, 38 § 12 D. 45, 1. Es handelt sich hier darum, daß sich jemand, der sich einen Nießbrauch bestellen läßt, den Uebergang desselben auf seine Erben ausbedingen kann.[7] Kluckhohn sucht in längeren Ausführungen nachzuweisen, daß hier der Erblasser nicht etwa als Vertreter der Erben gehandelt habe, sondern in eigenem Namen zugunsten der Erben. Der Nießbrauch stehe dem Erben mit dem Erbfall unmittelbar zu, ohne daß irgend eine Handlung seinerseits erforderlich sei. Es läge also ein Vertrag zugunsten Dritter vor und da der erworbene Nießbrauch ein dingliches Recht sei, ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter.[8] Demgegenüber vertritt Hellwig[9] die Ansicht, daß die Möglichkeit des Erblassers, sich den Uebergang eines für ihn bestellten Nießbrauchs auf seine Erben auszumachen, mit einem Vertrage zugunsten Dritter nichts zu tun habe. Auch mir erscheint es fraglich, ob die umstrittene Stelle tatsächlich als ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter aufzufassen ist. Nicht erwiesen ist zum mindesten die Behauptung Kluckhohns, daß es dem Willen der Parteien wie auch dem des Gesetzgebers widerspräche, wenn die Wirksamkeit der Bestellung des Nießbrauchs für den Erben von dessen Genehmigung abhängen würde, wie dies der Fall wäre, wenn man annimmt, daß der Erblasser als vollmachtloser Stellvertreter seiner

7) Kluckhohn, S. 30 ff.; Hellwig S. 41.
8) Kluckhohn, S. 32; ebenso Unger a. a. O. S. 61 Anm. 79 a, allerdings ohne Begründung.
9) Seite 41.

Erben gehandelt habe. Sollte man jedoch tatsächlich zu der Annahme neigen, daß wir es hier mit einem Fall eines dinglichen Vertrages zugunsten Dritter zu tun haben, so bliebe dies eine Ausnahme, die keineswegs einen Schluß auf allgemeine Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter im römischen Recht rechtfertigt.[10] Bei einer allgemeinen Betrachtung der Entwicklung der Verträge zugunsten Dritter liefert die geschichtliche Würdigung des römischen Rechts wohl den Beweis, daß diese Rechtsinstitution nicht nur „ein Resultat juristischer Dialektik und eine Folge des Prinzips der Vertragsfreiheit sei, sondern daß es aus dem Verkehrsbedürfnis entsprungen und daher in der Rechtssphäre ein eigenes Gebiet für sich beanspruchen müsse."[11] Für das besondere Gebiet der dinglichen Verträge zugunsten Dritter ist ein solcher Beweis durch einen einzigen Fall eines derartigen Vertrages, den jenes Recht gekannt haben mag und der noch dazu das Sondergebiet des Erbrechts behandelt, bestimmt nicht erbracht.

Wie schon oben erörtert, brachte das gemeine Recht unter dem Einfluß deutsch-rechtlicher Anschauungen eine weitere Durchbrechung des Prinzips „nemo alteri stipulari potest". Dies ging soweit, daß in der Rechtsprechung[12] auch dingliche Verträge zugunsten Dritter ganz allgemein für zulässig angesehen wurden. Die in Frage stehende Entscheidung beruht zwar auf französisch-rheinischem Recht, jedoch heißt es darin, daß „aus der Natur der dinglichen Rechte an sich kein Bedenken gegen die Zulässigkeit des Erwerbs solcher Rechte mittels eines Vertrages zugunsten Dritter abgeleitet werden könnten".[13] Es wird dann auf Grund des Sachverhalts festgestellt, daß der Kläger eine Grunddienstbarkeit durch einen Vertrag zugunsten Dritter erworben habe.

Auch in einer neueren Entscheidung vom 8. Dezember 1917[14] stellt sich das Reichsgericht für das gemeine Recht auf den Standpunkt, daß zum mindesten in den Fällen, wo das zu begründende Recht auf „Leistungen, die aus einem zu belastenden Grundstücke bewirkt werden sollen", wie bei der in Frage stehenden Reallast, eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen über Verträge zugunsten Dritter zulässig sei. Allerdings wird in dieser Entscheidung betont,[15] daß sie sich lediglich auf das gemeine Recht beziehe, und angesichts der positiven Bestimmungen der §§ 328 ff. BGB.

10) Dies erkennt auch Kluckhohn S. 33.
11) Dniestrânski, S. 6.
12) RG. 47, 356 ff.
13) RG. 47, 358.
14) Abgedruckt bei Gruchot, 62, 404 ff.
15) a. a. O. S. 410.

für das geltende Recht nicht auszuwerten sei. Für uns genügt jedoch die Feststellung, daß im gemeinen Recht dingliche Verträge zugunsten Dritter anerkannt[16] waren, wenn ihre Zulässigkeit auch damals von einigen bestritten wurde.[17]

II.

Nach diesem kurzen geschichtlichen Ueberblick gelangen wir jetzt zu dem eigentlichen Thema unserer Untersuchungen. Ist auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine dingliche Einigung zugunsten Dritter wirksam? Da sich im Sachenrecht hierüber keine besondere Bestimmung findet, handelt es sich also um die Frage, ob die §§ 328 ff. über Verträge zugunsten Dritter im Obligationenrecht auf sachenrechtliche Verträge entsprechende Anwendung finden können.

Vorher ist noch die Frage zu behandeln, ob man die dingliche Einigung überhaupt als einen Vertrag bezeichnen kann. Dies ist besonders von Eccius geleugnet worden; aber auch sonst besteht in der Literatur Streit über die rechtliche Natur der dinglichen Einigung, sodaß ein kurzes Eingehen auf diese Streitfrage am Platze erscheint.

Eccius[18] vertritt die Ansicht, daß die Einigung losgelöst von Eintragung oder Uebergabe ein rechtliches nihil sei, daß man sie überhaupt nicht als ein wirksames Rechtsgeschäft unter Lebenden bezeichnen könne, da sie mit keinerlei Rechtswirkungen ausgestattet sei, die schon vor der Eintragung oder der Uebergabe beständen.

Auch Wolff[19] und mit ihm eine verbreitete Meinung[20] steht auf dem Standpunkt, daß man der Einigung keine selbständige Bedeutung zusprechen könne. Ihr fehle als Vertragsmerkmal insbesondere, daß keinerlei selbständige Wirkungen mit ihr zusammenhängen. Nur zusammen mit der Eintragung oder der Uebergabe bilde die dingliche Einigung einen Vertrag, da ihre Rechtswirkung unmittelbar die Erzeugung oder Uebertragung eines dinglichen Rechtes sei. Wolff erkennt zwar an, daß jeder Vertrag zwei private Willenserklärungen enthalten müsse, und er sieht auch, daß dies

16) Außer obigen Entsch. noch Unger a. a. O. S. 61 N. 70; Gareis S. 32.
17) Insbesondere Hellwig S. 40 ff. und Crenzweig S. 20 N. 1.
18) I. Gruchot 47, 51 ff
19) In: Enneccerus II, 1, § 38, II S. 100 f.
20) Crome III, 111, 116, 118; Goldmann-Lilienthal II, 178 ff.; Biermann III, 3 ff.; Kretzschmar a. a. O. S. 78 f.; Bruck S. 14 ff.; Ortlieb S. 36 ff.; Rosenzweig a. a. O, S, 406, 411.

immer nur bei der Einigung der Fall sein könne. Er erklärt jedoch weiter, daß der Inhalt eines Vertrages mit zwei Willenserklärungen nicht erschöpft zu sein brauche, sondern daß noch weitere Bestandteile hinzutreten können. Als einen solchen bezeichnet er die Eintragung oder die Uebergabe: „der Staatsakt der Eintragung steht innerhalb, nicht außerhalb des Vertrages“.[21] Einigung und Eintragung (oder Uebergabe) seien also die Bestandteile des sachenrechtlichen Vertrages; einen dieser Bestandteile allein als Vertrag zu bezeichnen, sei „wertlos und verwirrend“. Demgegenüber betrachtet eine weitverbreitete Lehre[22] die Einlegung als einen dinglichen Vertrag, und dieser Standpunkt ist auch uneingeschränkt in der Rechtsprechung[23] vertreten.

Wertvolle Anhaltspunkte zur Entscheidung über die Frage der rechtlichen Natur der dinglichen Einigung bietet uns die Betrachtung der für die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen maßgebenden Erörterungen der Gesetzgebungskommission. Auch hier sucht Enneccerus-Wolff[24] eine Stütze für seine Ansicht, indem er sagt, das Gesetz habe den Ausdruck „Vertrag“ „mit Grund vermieden“, weil die Auffassung der dinglichen Einigung als ein Vertrag eben abwegig wäre. Allerdings hat das Gesetz den Ausdruck „Vertrag mit Grund vermieden“, jedoch nicht aus dem von Wolff angeführten Grunde. Nachdem der erste Entwurf in dem dem heutigen § 873 entsprechenden § 828 zunächst das Wort „Vertrag“ gebracht hatte, wurden von der zweiten Kommission Bedenken gegen die Beibehaltung dieses Wortes geltend gemacht. Dies geschah jedoch nicht deswegen, weil das Wort Vertrag juristisch nicht zu halten sei, sondern nur unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dieser Ausdruck für die betreffende Rechtshandlung nicht in Einklang stehe mit dem Sprachgebrauch und den Anschauungen des Volkes.[25] Weiter war in den Erörterungen davon die Rede, daß „es sich ohne Schwierigkeiten erkennen lasse“, daß man es hier mit einem „vertragsmäßigen Verhältnis“ zutun habe, denn es handle sich um zwei ineinandergreifende Willenserklärungen, nämlich die des „Berechtigten, daß er in die Rechtsveränderung willige“, und die des anderen Teiles, daß er „diese Bewilligung seitens des

21) Wolff in Enneccerus II, 1 § 38, II S. 100.
22) Planck, III, S. 18 ff.; Stöver a. a. O. S. 187; Bendix a. a. O. S. 197 ff.; insbesondere S. 201; Förster a. a. O. S. 54 ff.; Staudinger III, Vorbem. VII B zum Sachenrecht S. 10; Endemann II, 1 § 19; RGRKomm. II, 1923 zu § 873 Nr. 7 S. 38; Simon S. 88; Fuchs S. 165; Kluckhohn S. 159.
23) RG. 48, 135; 50, 82; 52, 114; 66, 99; 89, 371; 99, 68. KGJ. 37, A, 284.
24) In Enneccerus II, 1 § 38, II, S. 100.
25) Förster a. a. O. S. 54/55 und Protokolle III, S. 59.

Erwerbers" annehme.[26] Wenn auch im Gesetz das Wort „Vertrag" nicht gebraucht sei, so würden die Juristen doch unschwer erkennen, daß oder inwieweit die Grundsätze des Vertrages Anwendung zu finden hätten. Tatsächlich wurde auch im weiteren Laufe der Verhandlungen wiederholt vom dinglichen Vertrage gesprochen.[27]

Aus diesen Aufzeichnungen in den Protokollen ersieht man deutlich, daß der Gesetzgeber die dingliche Einigung als einen Vertrag aufgefaßt wissen wollte, auf den die allgemeinen Bestimmungen über Verträge anzuwenden seien, soweit nicht ein spezifisch-sachenrechtlicher Grundsatz entgegenstehe. „Die Juristen" sind jedoch so weit gegangen, — wie bereits oben erörtert —, der dinglichen Einigung jede selbständige rechtliche Wirkung abzusprechen, ihre Vertragsnatur gänzlich zu leugnen, indem sie sie als nur einen Vertrags b e s t a n d t e i l bezeichnen. Diese Ansicht ist nur dadurch zu erklären, daß ihre Vertreter von einem falschen Ausgangspunkt an die Behandlung der Frage herangehen. Sie fassen den Vertragsbegriff nämlich zu eng und haben, wenn sie von Vertrag reden, im allgemeinen nur den schuldrechtlichen Vertrag der §§ 305 ff. im Auge, der regelmäßig die Begründung einer Verpflichtung zum Inhalte hat. Das BGB. hat jedoch den Vertragsbegriff nicht auf das Obligationenrecht beschränkt; vielmehr finden wir Verträge im Erbrecht wie im Familienrecht. Wesentlich ist es, sich die Begriffsbestandteile des Vertrages einmal vor Augen zu halten und eine Definition zu finden, die als Oberbegriff für alle Verträge auf den verschiedenen Rechtsgebieten verwertet werden kann. Zu diesem Zwecke muß es vermieden werden, Symptome, die bei den am häufigsten vorkommenden Arten von Verträgen — nämlich denen im Schuldrecht — auftreten, als für alle anderen Vertragsarten notwendige Erfordernisse zu bezeichnen. Wenn wir uns mithin nur darauf beschränken, was bei allen Verträgen ohne Berücksichtigung ihrer aus einem besonderen Rechtsgebiet entspringenden Eigenart das Wesentliche ausmacht, gelangen wir zu folgender Begriffsbestimmung: Vertrag ist das Ineinandergreifen der Willenserklärungen der Parteien zur Herbeiführung eines übereinstimmend gewollten Erfolges.[28] Mit dieser Begriffsbestimmung des Vertrages stimmt die rechtliche Natur der dinglichen Einigung völlig überein, sodaß nicht einzusehen ist, warum die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht generell auf die Einigung Anwendung finden sollen.

26) Protokolle III, S. 58.
27) z. B. Protokolle III, S. 174.
28) Vgl. RGRKomm. zu § 873 Nr. 7 S. 38; Förster a. a. O. S. 55; Simon S. 83.

Jedoch selbst, wenn man es als ein wesentliches Erfordernis eines Vertrages ansieht, daß gewisse selbständige Rechtswirkungen mit ihm verknüpft sein müßten, so würde dies nicht dazu führen, die Vertragsnatur der dinglichen Einigung abzulehnen. Denn die dingliche Einigung für sich allein ist keineswegs so rechtlich bedeutungslos, wie immer von den Gegnern der Vertragstheorie behauptet wird. Besonders von Planck[29] wird mit Recht darauf hingewiesen und als Beispiel angeführt, daß die Einigung nicht dadurch ihre Bedeutung verliere, „daß der erste Einigungsantrag nicht zu einer Eintragung geführt hat oder die zunächst erwirkte Eintragung unwirksam ist“ und daß sie voll wirksam werde, „wenn nachträglich noch eine gültige Eintragung erfolgt“. Auch Biermann[30], der an und für sich die Vertragsnatur der dinglichen Einigung ablehnt, muß zugeben, daß auch mit der bloßen Einigung Rechtswirkungen verknüpft seien, verharrt jedoch auf seinem Standpunkt mit der Begründung, daß diese Rechtswirkungen „nicht die von den Parteien gewollten“ seien und diesen „regelmäßig überhaupt nicht zum Bewußtsein“ kämen. Darauf kommt es hier aber garnicht mehr an. Denn nachdem nachgewiesen ist, daß die Einigung sich aus den übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien zur Herbeiführung eines von ihnen gewollten rechtlichen Erfolges zusammensetzt, — und dies wird wohl allgemein zugegeben — bedarf es nur noch des weiteren Nachweises, daß mit der Einigung selbständige rechtliche Wirkungen verknüpft sein können. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird im übrigen heute auch von den Gegnern der Vertragstheorie überwiegend anerkannt.[31]

III.

Es entsteht nunmehr die weitere Frage, ob auch Vorschriften aus dem Rechte der Schuldverhältnisse, insbesondere die § 328 ff. auf die dingliche Einigung unter gewissen Voraussetzungen entsprechende Anwendung finden können, ob ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter im geltenden Recht zulässig ist.

Meist wird in der einschlägigen Literatur nur die Frage behandelt, ob derartige Verträge im Einklang mit den im Sachenrecht herrschenden Prinzipien stehen und ferner die Frage des Verkehrs-

29) Planck III, S. 20; ebenso auch Förster a. a. O. S. 55.
30) Biermann S. 4; vgl. auch v. Tuhr I, 1 S. 175, S. 187.
31) Vgl. Fuchs S. 156; Biermann S. 4.

bedürfnisses einer Prüfung unterzogen. Zunächst ist es jedoch erforderlich, den Nachweis zu führen, daß die betreffende Vertragskategorie überhaupt begrifflich möglich ist, daß sie deutliche Unterscheidungsmerkmale von dem ihr verwandten Rechtsinstitut der Stellvertretung aufweist.

Zweifellos besteht zwischen der Stellvertretung und den Verträgen zugunsten Dritter eine weitgehende Aehnlichkeit. Besonders hervorgehoben finden wir dies bei Bruns,[32] der sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Unbedenklich zuzustimmen ist ihm, wenn er ausführt, daß beide Rechtsinstitute „durch das Handeln des einen bei einem anderen direkte Wirkungen, den unmitelbaren Erwerb von Rechten entstehen lassen", daß mithin beide unter „die große Gruppe des Handelns im fremden Interesse, des Handelns für und zugunsten anderer fallen".

> „Sowohl bei den Verträgen zugunsten Dritter als bei den Stellvertretungsgeschäften bleibt, was den äußeren Hergang angeht, der eigentliche Interessent und Forderungserwerber dem Abschlusse des Geschäfts fern. Beide Male verspricht der Schuldner seinem Gegner, an einen Dritten zu leisten und beidemal erwirbt der Nichtkontrahent das Recht. In beiden Fällen handelt der Mittler in fremdem Interesse und zugleich im eigenen. Im fremden, weil er dem Dritten das Recht verschafft, im eigenen, weil er das nur tut, wegen der zwischen ihm und dem Dritten bestehenden Kausalbeziehung, die den Anlaß des Handelns bildet."[33]

Auch insoweit ist den Ausführungen von Bruns beizupflichten. Bedenklich scheint mir nur seine Konstruktion über die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Mittler und dem Vertretenen bezw. Dritten. Diese seien ganz gleichartig gelagert, denn der Rechtserwerb beruhe in beiden Fällen auf dem Willen des Vertretenen. Bei der Stellvertretung sei der Erwerbswille entweder durch die vorherige Vollmachtserteilung oder durch die spätere gemäß § 177 BGB. ausdrücklich erfolgende Genehmigung nachzuweisen. Bei dem Vertrage zugunsten Dritter werde er „gesetzlich vermutet, bis durch die Ablehnung das Gegenteil bewiesen" werde. Tatsächlich ist bei dem Vertrage zugunsten Dritter ein Erwerbswille des Dritten nicht erforderlich. Denn der Rechtserwerb des Dritten tritt auch in den Fällen ohne weiteres ein, wo der Dritte von ihm keine Kenntnis hat. Die Bestimmung des § 333 BGB.

32) S. 116 ff.
33) Bruns, S. 116 f.

ist nicht als eine gesetzliche Vermutung für den Erwerbswillen des Dritten aufzufassen, sondern es ist mit Hellwig und Kluckhohn[34] anzunehmen, daß wir es hier mit einem Fall des im BGB. enthaltenen Grundsatzes zu tun haben, daß niemand gegen seinen Willen ein Recht aufgedrängt werden könne. Bruns[35] geht dann weiter darauf ein, daß auch die Kausalbeziehung, die den Mittler-Stellvertreter oder Versprechensempfänger — zum Handeln veranlasse, sehr häufig bei beiden Rechtsinstituten die gleiche sei, da in beiden Fällen meist Auftrag oder Geschäftsführung die Ursache ihres Handelns bildet. Er kommt dann zu dem Ergebnis, daß die Grenzen zwischen Stellvertretung und Vertrag zugunsten Dritter häufig verwischt seien und daß man je nach der Lage des Falles unter „Abwägung berechtigter Interessen" zur Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter oder eines Falles der Stellvertretung kommen müsse;[36] dies umsomehr, als die Ausdrucksweise der Parteien oft sehr unklar sei und oft keine klaren Anhaltspunkte biete.

Schließlich führt er diese große Aehnlichkeit der beiden Rechtsinstitute, die bei Leistungs- oder Erfüllungsgeschäften noch ganz besonders deutlich hervortrete, als Beweis dafür an, daß auch Verträge zugunsten Dritter bei dinglichen Erfüllungsgeschäften zulässig seien. Bei Stellvertretung und somit auch der vollmachtlosen Stellvertretung, die es auf die nachfolgende Genehmigung abstelle, sei dies ganz unbestritten. Gerade die Grenzen zwischen der vollmachtlosen Stellvertretung und dem Vertrage zugunsten Dritter seien nicht scharf zu ziehen, sondern vielmehr oft verschwommen. Denn an und für sich befinde sich der Kontrahent beim Vertrage zugunsten Dritter doch in derselben Lage wie der Vertreter ohne Vertretungsmacht. Er wisse, daß das Geschäft geschlossen werde für einen Dritten, der keine Vollmacht dazu erteilt hat und der in der Lage ist, den ihm zugedachten Erwerb auszuschlagen. Daher sei nicht einzusehen, warum nicht auch Verträge zugunsten Dritter bei den Erfüllungsgeschäften zulässig sein sollen.[37]

Bruns beginnt seine Erörterungen über die Zulässigkeit der dinglichen Verträge zugunsten Dritter von einem falschen Ausgangspunkte. Um einen diesbezüglichen Nachweis zu führen, handelt es sich nämlich gerade darum, die Grenzen beider Rechtseinrichtungen genau festzulegen.[38] Im Gesetz haben vollmachtlose Stellver-

34) Hellwig S. 261; Kluckhohn S. 135.
35) S. 117 f.
36) Bruns, S. 119.
37) S. 124.
38) Siber S. 4 ff.; Kluckhohn S. 23 ff.

tretung und Vertrag zugunsten Dritter in den §§ 177 ff. und 328 ff. eine verschiedene Regelung gefunden. Zu der Anwendung der einen oder der anderen Vorschrift kann man aber nicht, wie Bruns es vorschlägt, lediglich auf Grund einer „Abwägung berechtigter Interessen" gelangen, sondern es muß notwendig ein logisch verschiedener Tatbestand vorliegen, der die Anwendung der §§ 328 ff. oder der §§ 164 ff. rechtfertigt. Die bei einem Vergleich beider Rechtsinstitutionen sich ergebenden Unterscheidungsmerkmale bieten dann die Grundlage für die weitere Frage, ob neben der Stellvertretung auch den Verträgen zugunsten Dritter im Sachenrecht eine eigene Daseinsberechtigung zukommt. Hellwig und Kluckhohn stellen es auf die Frage ab, wer materiell als Vertragspartei anzusehen sei und entnehmen dies aus dem Willen der Parteien.[39] Wenn dieser Weg bei einem einzelnen praktischen Fall auch oft zu einem brauchbaren Ergebnis führen kann, halte ich doch bei der Frage der allgemeinen begrifflichen Möglichkeit eines dinglichen Vertrages zugunsten Dritter den von Kluckhohn und Hellwig vorgeschlagenen Weg nicht für angängig. Bruns ist insoweit beizupflichten, wenn er sagt, daß die Aehnlichkeit beider Rechtsinstitute bei den Erfüllungsgeschäften besonders deutlich hervortrete. Die Ziehung einer Grenze zwischen ihnen ist darum hier besonders schwierig, sodaß es sich empfiehlt, zunächst die Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen, wie sie sich bei den gesetzlich geregelten Verträgen zugunsten Dritter im Obligationenrecht von den Fällen der Stellvertretung ergeben. Planck[40] geht soweit, zu behaupten, daß die Unterscheidungs m ö g l i c h k e i t zwischen Verträgen auf Leistung an Dritte und Stellvertretung auf dem Gegensatz des Schuldverhältnisses und des daraus entspringenden Einzelanspruchs beruhe, und daß es daher kein Zufall wäre, daß die Verträge zugunsten Dritter ihre Regelung im Recht der Schuldverhältnisse gefunden hätten. Den Unterschied zwischen Verträgen zugunsten Dritter und Stellvertretung zu bestimmen, hält er die Anwendung der Formel nicht für ausreichend, daß dieser „im fremden", jener „im eigenen Namen" geschlossen sei. Tatsächlich kann ein starres Festhalten an dieser Formel nur zu Irrtümern Anlaß geben und es ist mit Recht betont worden,[41] daß ein Tatbestand, der sich inhaltlich mit einem Vertretungstatbestande deckt, die Anwendung der §§ 328 ff. keineswegs rechtfertigt, wenn der Vertreter das Stellvertretungsverhältnis zu

---

39) Hellwig, S. 44; Kluckhohn S. 26.
40) Planck, II, 1 S. 416, V.
41) Siber S. 7.

verschleiern sucht und „im eigenen Namen" zu handeln vorgeht. Es kommt nicht darauf an, welche Ausdrücke die Parteien bei dem Vertragsschluß verwenden; vielmehr ist aus den Abmachungen zu entnehmen, in welcher Person die Vertragswirkungen eintreten sollen. Sollen diese als Ganzes in der Person des Dritten eintreten, so haben wir es mit einem Fall der Stellvertretung zu tun, sollen dagegen Vertragswirkungen sowohl in der Person des Erklärungsempfängers wie auch in der des Dritten eintreten, so liegt ein Fall des Vertrages zugunsten Dritter vor.[42]

Eine besonders eingehende Behandlung der vorstehenden Frage finden wir bei Siber. Er führt aus, daß auf den „allein gangbaren Weg" nur eine Unterscheidung nach den Vertragswirkungen führe.

> „Wenn die erklärungsgemäßen Wirkungen — zu denen die gesetzlichen Notwirkungen des § 179 nicht gehören — ausnahmslos in der Person des Dritten eintreten sollen oder auch wegen ihrer ausschließlichen Beziehung zu einem bestimmten Dritten nur in einer Person eintreten können, so ist ein Vertrag im eigenen Namen undenkbar: — Es ergibt sich auch nicht ein Indifferenzpunkt, an dem Vertrag zugunsten Dritter und Stellvertreter nicht zu unterscheiden und deshalb unter einen beide umfassenden Oberbegriff zu stellen wären — sondern es kann sich nur um Stellvertretung handeln, und es sind alle Vorschriften über die Stellvertretung und keinerlei Vorschriften über Verträge zugunsten Dritter anzuwenden."[43]

Demgegenüber setze ein Vertrag zugunsten Dritter „zum Unterschied von der Stellvertretung voraus, daß die erklärungsgemäßen Vertragswirkungen als Ganzes den Vertragsgegner (Versprechensempfänger) selbst in seinem Verhältnis zum Schuldner (Deckungsverhältnis) treffen sollen, daß aber ein vertraglicher Anspruch nebst seinen etwaigen Zubehörungen als einzelner einem Dritten zustehen soll (Außenverhältnis)".[44]

Bei einem schuldrechtlichen Vertrage wird es nicht schwer sein, an Hand der von Siber aufgestellten Merkmale die Stellvertretung von einem Vertrag zugunsten Dritter zu unterscheiden. Es kann hier keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, nachzuprüfen, ob alle „erklärungsgemäßen Vertragswirkungen" in der Person des

---

42) Planck, II, 1 S. 416, V.; Binder in Krit. Viertelj.-Schrift 1905, Bd. 46, S. 347 ff. Im Ergebnis auch Enneccerus I, 1, S. 447.
43) Siber S. 6.
44) Siber S. 7.

Dritten oder aber teilweise bei dem Versprechensempfänger **und** dem Dritten entstehen.

Dies ist erst der Fall bei einem dinglichen Vertrag zugunsten Dritter. Denn welche „erklärungsgemäßen Vertragswirkungen" sollen bei einer dinglichen Einigung in der Person des Erklärungsempfängers eintreten? Es hat doch den Anschein, daß diese dingliche Einigung immer nur eine Vertragswirkung haben kann, z. B. den Erwerb des Eigentums, einer Hypothek, eines Erbbaurechts u. a., die nur in der Person des Dritten eintritt. Danach würde also immer ein Fall der Stellvertretung vorliegen und für eine dingliche Einigung zugunsten Dritter kein Raum sein. Jedoch auch bei zwei gesetzlich zugelassenen Vertragsgruppen, nämlich den abstrakten Schuldverträgen zugunsten eines Dritten wie auch bei den Verfügungsverträgen zu Lasten eines Dritten stehen wir vor derselben Schwierigkeit. Bei beiden läßt sich nicht ohne weiteres erkennen, welche „erklärungsgemäßen Vertragswirkungen" außer in der Person des Dritten auch in der Person des Erklärungsempfängers eintreten können. Siber[45] empfiehlt nun zum Zwecke des Nachweises der konstruktiven Möglichkeit der dinglichen Verträge zugunsten Dritter den unmittelbar durch das Gesetz gesicherten Verträgen zugunsten Dritter „unbekümmert um die praktische Wahrscheinlichkeit bis zu der **äußersten Grenze** nachzugeben, **an der ihre Unterscheidung von der Stellvertretung**, also ein Auseinanderfallen der Vertragswirkungen im ganzen und im einzelnen auf verschiedene Personen **noch zu denken ist**". Dies tut Siber in längeren Ausführungen und zwar betrachtet er diese Verträge zunächst „isoliert", ohne auf den Rechtsgrund des Vertrages einzugehen. Ein Beispiel eines abstrakten Schuldvertrages diene dazu, diese Betrachtung anschaulicher zu gestalten: A. verspricht dem B. abstrakt, an C. einen Betrag von 10 Rm. zu zahlen. Hier ist es tatsächlich nicht möglich, eine Vertragswirkung festzustellen, die in der Person des B. eintritt. Dies gibt auch Siber[46] zu, hält jedoch ein Auseinanderfallen „des Schuldverhältnisses und des einzigen daraus hervorgehenden Anspruchs" nicht für „völlig undenkbar". Den Beweis hierfür bleibt er allerdings schuldig. Er geht jedoch nicht soweit, daß er die konstruktive Möglichkeit eines abstrakten Schuldvertrages nunmehr für erwiesen hält; er führt dann den Nachweis, daß auch ein Verfügungsvertrag zu fremden Lasten bei „**isolierter Betrachtung**" auch nur als ein solcher

45) S. 12.
46) Siber, S. 14.

im fremden Namen denkbar sei.[47] Er gelangt dann zu dem Ergebnis, daß die isolierte Betrachtung nicht angängig sei bei der Frage, „ob ein Vertrag nur zu fremden Gunsten oder Lasten oder ob er in fremdem Namen geschlossen sei. Denn sie macht aus den nach der allgemeinen Fassung der §§ 328 ff. zulässigen abstrakten Schuldverträgen zu fremdem Recht ein bloßes konstruktives Gespinst und aus der doch wohl dem § 185 entsprechenden Möglichkeit, über fremdes Recht auch offen im eigenen Namen zu verfügen, für die meisten Verfügungstypen sogar eine theoretische Unmöglichkeit.[48] Auch Hellwig[49] steht auf dem Standpunkt, daß man einen abstrakten Schuldvertrag nicht losgelöst von seinem Rechtsgrunde betrachten dürfe. Es sei selbstverständlich, daß, wie bei jedem abstrakten Vertrag so auch bei jedem abstrakten Schuldvertrag zugunsten Dritter in allen Fällen, „indem die Kontrahenten nicht geradezu sinnlos handeln, notwendig ein Zweck und Grund des Versprechens vorliegt". Solche Verträge sind daher keineswegs ohne das Zugrundeliegen einer causa zustandegekomen. Ihre Eigenart besteht nur darin, daß das Schuldversprechen unter Abstraktion von der vorhandenen causa abgegeben wird. Bei der Prüfung der begrifflichen Möglichkeit eines abstrakten Schuldvertrages zugunsten Dritter wird man aber über diese causa nicht hinweggehen können. Denn wenn auch das Gesetz für die Wirksamkeit eines solchen Vertrages von dem Rechtsgrunde abstrahiert, so kann dies nicht hindern, diesen zur Auslegung des abstrakten Vertrages — beispielsweise nach §§ 133, 157 BGB — heranzuziehen, etwa für die Frage, ob der Vertrag unter einer Bedingung abgeschlossen wurde oder nicht. Ebensowenig ist einzusehen, warum die causa eines Vertrages nicht heranzuziehen ist, um nachzuprüfen, ob ein Vertrag zu fremden Gunsten geschlossen ist, oder ob ein solcher im fremden Namen vorliegt.[50]

Wenn wir nun obiges Beispiel unter der Zugrundelegung einer causa betrachten, erhalten wir ein gänzlich verändertes Bild: B. hat gegen A. eine Forderung von 10 Rmk. aus einem Kaufvertrage; B. seinerseits schuldet dem X. aus einem Mietvertrage den Betrag von 10 Rmk. Dadurch, daß A. ein abstraktes Schuldversprechen dem B. gegenüber abgibt, daß er an X. 10 Rmk. zahlen wolle, wird einmal in der Person des X. die Wirkung erzielt, daß er eine Forderung an A. erwirbt, in der Person des B. aber die Wirkung, daß seine Forderung gegenüber A. erlischt. Sonach erscheint die begriff-

47) S. 15.
48) Siber S. 16.
49) Hellwig, S. 270 f.
50) Vgl. Siber, S. 16 ff.

liche Möglichkeit eines abstrakten Schuldvertrages zugunsten Dritter, wenn man ihn zusammen mit seinem Rechtsgrund als einheitlichen Tatbestand betrachtet, als nachgewiesen. Jedoch trifft die Wirkung des Erlöschens der Forderung in der Person des B. nur dann ein, wenn er das abstrakte Schuldversprechen an Erfüllungsstatt annimmt. Anders ist es, wen B. es nicht „an Erfüllungsstatt", sondern „erfüllungshalber" angenommen hat. Dann bleibt zunächst die Forderung des B. bestehen und erlischt erst mit dem Moment der Leistung des A. an C. In diesem Falle sind zum mindestens zunächst keine erklärungsgemäßen Vertragswirkungen in der Person des B. festzustellen. Jedoch kann man auch in diesem Falle die begriffliche Möglichkeit des abstrakten Schuldvertrages zugunsten Dritter nicht in Abrede stellen, weil die Wirkungen in der Person des Versprechungsempfängers erst später eintreten.

Erscheint somit die begriffliche Möglichkeit eines abstrakten Schuldvertrages zugunsten Dritter erwiesen, wenn wir diesen unter Zugrundelegung seines Rechtsgrundes betrachten, so gelangen wir zu demselben Ergebnis bei der dinglichen Einigung zugunsten eines Dritten, wenn wir diese nicht in ihrer Eigenschaft als abstraktes Rechtsgeschäft ansehen, sondern auch hier zur Prüfung der Frage der konstruktiven Möglichkeit den Rechtsgrund heranziehen. Auch dies soll an einem Beispiel kurz illustriert werden: A. hat dem B. ein Grundstück verkauft und einigt sich mit diesem, der dem C. das Grundstück schenken will, darüber, daß dem C. das Eigentum daran zustehen solle. Die Vertragswirkungen fallen deutlich auf B. und C. auseinander. C. würde das Eigentum an dem Grundstück erwerben; gleichzeitig erlischt der Anspruch des B. gegenüber dem A. auf Verschaffung des Eigentums an dem Grundstücke.

IV. A.

Nachdem in obigen Ausführungen die begriffliche Möglichkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter nachgewiesen ist, ist nunmehr zu prüfen, ob solche Verträge auf Grund der Bestimmungen des geltenden Rechts überhaupt rechtlich zulässig sind. Unmittelbar aus dem Gesetz ergibt sich diese Zulässigkeit nicht; sie würde vielmehr nur aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 328 ff. zu schließen sein. Ob für eine solche analoge Anwendung der §§ 328 ff. hier die Grundlage gegeben ist, ist lebhaft umstritten. Die Rechtsprechung lehnt dies für das geltende Recht ab;[51] in der Literatur finden sich

51) Im Gegensatz zum gemeinen Recht, wo das RG. in 2. E. die Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter bejaht hat, vgl. I, S. 6 f.

Stimmen für und gegen ihre Zulässigkeit, obwohl die herrschende Meinung mit der Rechtsprechung sich gegen die Zulässikeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter ausspricht.

Strohal[52] und ihm folgend eine Reihe von Schriftstellern[53], gehen davon aus, daß das Gebiet der Verträge zugunsten Dritter keineswegs auf das Recht der Schuldverhältnisse beschränkt sei. Vielmehr enthalte das Bürgerliche Gesetzbuch ganz allgemein den Grundgedanken, daß die rechtliche Möglichkeit bestehe, einem unbeteiligten Dritten kraft Parteiwillens einen selbständigen Vermögensvorteil zuzuwenden.[54] Zum Beweis führen sie übereinstimmend an, daß sich im BGB. neben den § 328 ff. ein weiterer selbständiger Fall finde, wo durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien die Wirkung erzielt werde, daß ein unbeteiligter Dritter einen selbständigen Vermögensvorteil erhalte. Und zwar ist diese Möglichkeit in § 1941, Abs. 2, BGB. vorgesehen, wonach durch Erbvertrag ein Dritter zum Erben ernannt oder mit einem Vermächtnis bedacht werden könne.[55] Besonders Kluckhohn[56] behandelt dann die Frage, daß die Erbverträge zugunsten Dritter und die Verpflichtungsverträge zugunsten Dritter völlig wesensverschieden sind. Denn der Erbvertrag begründet im Gegensatz zum Schuldvertrage keine Verpflichtung zur Leistung; ferner verschafft er dem Dritten kein Recht, sondern nur die Stellung eines zukünftigen Erben. Tatsächlich ist diesen beiden Rechtsinstituten nur der Umstand gemeinsam, daß ein Dritter aus dem Rechtsgeschäft anderer Personen berechtigt wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch Hellwig,[57] der davor warnt, die Grundsätze dieser beiden Vertragskategorien zu vermengen, da man es eben mit etwas völlig verschiedenem zu tun habe.

Nachdem Kluckhohn den Nachweis geführt hat, daß in § 1941, Abs. 2 BGB., ein weiterer selbständiger Fall eines Vertrages zugunsten Dritter enthalten sei, kommt er zu der Schlußfolgerung, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch Verträge zugunsten Dritter als allgemeine Vertragskategorie zugelassen seien. Er beruft sich zur Stützung seiner Ansicht noch auf die Motive, wo bei Regelung der Erbverträge zugunsten Dritter der Ansicht Ausdruck verliehen sei, daß die Erwägungen, welche zur Aerkennung der Verträge zu-

52) Strohal, a. a. O. S. 86 ff.
53) Rosenberg a. a. O., S. 542; Bruns S. 121; Kluckhohn S. 96 ff.; Biermann III S. 5.
54) v. Kluckhohn S. 92.
55) Vgl. Enneccerus I, 2, S. 97.
56) S. 83 ff., insbesondere S. 86.
57) S. 622.

gunsten Dritter geführt haben, „nicht auf der besonderen Natur des Rechtes der Schuldverhältnisse beruhen“, wenn auch die Verträge zugunsten Dritter im Obligationenrecht behandelt werden.[58] Dieser Satz bedarf nach Kluckhohn[59] „der Beachtung“. Nicht außerachtlassen darf man aber auch, daß an derselben Stelle betont ist, daß eine Anwendung der Vorschriften über die Verträge zugunsten Dritter in allen den Fällen zweifelhaft ist, in denen der Gesetzgeber geschwiegen hat.

M. E. kann man die Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zwei selbständige voneinander unabhängige Fälle der Verträge zugunsten Dritter kennt, nicht als eine genügende Grudlage für die Schlußfolgerung ansehen, wie Kluckhohn und mit ihm Strohal, Rosenberg, Bruns und Biermann sie ziehen, daß nämlich auf Grund des BGB. eine allgemeine Zulässigkeit der Verträge zugunsten Dritter anzunehmen sei. Wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, Verträge zugunsten Dritter als allgemeine Vertragskategorie einzuführen, hätte er ja auch diesbezügliche Bestimmungen im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufnehmen können. Oder er hätte auch im Sachenrecht eine den §§ 328 ff. entsprechende Vorschrift einfügen können; ja, es hätte sogar nur eines Hinweises bedurft, daß diese Paragraphen entsprechende Anwendung zu finden hätten. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich von dem Grundgedanken erfüllt gewesen wäre, daß Verträge zugunsten Dritter ganz allgemein zulässig seien, oder wenn er, wie Rosenberg[60] es ausdrückt, diese geradezu „vorausgesetzt habe“, wozu be-

58) Mugdan V, S. 184; Mot. V, S. 348.

59) S. 92.

60) a. a. O. S. 545. Er sucht seine Ansicht durch folgendes Beispiel zu beweisen: „Zum eingebrachten Gut einer Ehefrau gehört aus einem Kaufvertrage der Anspruch auf Uebereignung eines Grundstücks. Weil die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Entgegennahme der Auflassung verhindert ist, läßt sich der Mann die zur Verfügung über die Forderung aus dem Kaufvertrage erforderliche Zustimmung der Frau (§ 1375) durch das Vormundschaftsgericht ersetzen (§ 1379 Abs. 2). Der Mann und der Veräußerer erklären vor dem Grundbuchamt ihr Einverständnis über den Uebergang des Eigentums auf die Frau (§ 925), die nunmehr im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen wird.“ Diesen von ihm ad hoc konstruierten Fall unterzieht er dann einer rechtlichen Beurteilung. Zunächst erklärt er, daß es nicht angänig sei, den Mann als Stellvertreter der Frau zu bezeichnen, denn er handle bei der Verwaltung und der Verfügung über das Frauengut stets im eigenen Namen. Schon dies erscheint mir zweifelhaft; denn durch das Gesetz ist für den Ehemann nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, als Vertreter der Frau tätig zu werden. Rosenberg beruft sich weiter darauf, daß gemäß § 1379 das Vormundschaftsgericht nur die zur Verfügung des Mannes erforderliche Zustimmung ersetzen könne, jedoch nie für sie Vollmacht erteilen könne. Auch diese Behauptung ist nicht erwiesen; vielmehr ist mit Kluckhohn (S. 71)) anzunehmen, daß in dieser Zustimmung des Vormundschaftsgerichts eine Vollmachtserteilung zu erblicken ist. Würde man aber trotz aller Bedenken mit Rosenberg annehmen, daß der Mann im eigenen Namen gehandelt hätte, so läge bei der Auflassung allerdings eine dingliche Verfügung zugunsten eines Dritten vor. Der Verkäufer wäre dann der Verfügende, der Mann der Verfügungsempfänger und die Frau die begünstigte Dritte. Jedoch bleibt uns hier Rosenberg den Beweis schuldig, daß das Eigentum an dem Grundstücke tatsächlich auf die Frau übergegangen ist. Kluckhohn (S. 71)

durfte es dann überhaupt der Bestimmung des § 1941. Und wenn man diese Frage dahin beantwortet, daß § 1941 erforderlich gewesen sei im Hinblick auf die besondere Wesensart des Erbrechts, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß auch im Sachenrecht eine solche Bestimmung unter Berücksichtigung der Eigenart dieses Rechtsgebiet notwendig gewesen wäre.

Tatsächlich ist also der Nachweis, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch Verträge zugunsten Dritter als eine ganz allgemeine, für alle Rechtsgebiete gültige Vertragskategorie geschaffen sind, nicht als geführt anzusehen. Dafür, daß der Gesetzgeber dingliche Verträge zugunsten Dritter in ihrer Bedeutung nicht erkannt oder an diesen Fall nicht gedacht hat, bieten sich keinerlei Anhaltspunkte.[61] Dies umsoweniger, als im gemeinen Recht wiederholt Fälle dinglicher Verträge zugunsten Dritter akut geworden und von der Rechtsprechung anerkannt worden sind, es sich hierbei also keineswegs um eine Neuschöpfung der Wissenschaft nach der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Vielmehr ist aus dem Schweigen des Gesetzgebers der Schluß zu ziehen, daß er Verträge zugunsten Dritter im Sachenrecht nicht für erforderlich oder für zulässig hielt. Auch aus der Ueberschrift des 3. Titels im 2. Abschnitt des Rechts der Schuldverhältnisse „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ ist zu entnehmen, daß er diese Bestimmungen im Hinblick auf die besondere Natur des Rechtes der Schuldverhältnisse geschaffen hat. Hellwig[62] hält es sogar „durch die unzweideutigen Bestimmungen der §§ 328 ff. BGB. für wohl ausgeschlossen“, daß der Versuch gemacht würde, „die Kategorie der dinglichen Verträge zugunsten Dritter für das Reichsrecht aufzustellen“.

B.

Die erste Voraussetzung für die analoge Anwendung von Rechtsvorschriften auf ein anderes Rechtsgebiet besteht aber darin, daß ihr nicht zwingende Vorschriften dieses Rechtsgebietes entgegenstehen. Einige Schriftsteller[63] haben bei der Behandlung der dinglichen Verträge zugunsten Dritter die Untersuchungen über diese Frage entweder nur beiläufig oder gar nicht vorgenommen. Nach-

nimmt z. B. an, daß in diesem Falle der Mann Eigentum erwirbt. Obigen Beweis hätte Rosenberg hier wie bei jeder anderen dinglichen Einigung zugunsten Dritter zu führen. Sollte er jedoch aus besonderen familienrechtlichen Prinzipien Schlüsse zugunsten der Frau ziehen, so entzieht er sich selbst die Grundlage für eine Schlußfolgerung auf die allgemeine Zulässigkeit der Verträge zugunsten Dritter.

61) Dies behauptet Kluckhohn S. 96.

62) S. 53.

63) z. B. Rosenberg a. a. O., Siber, Enneccerus für Rechte aus Grundstücken u. teilweise Biermann.

dem sie sich zunächst mit der Frage der Zulässigkeit von Verträgen zugunsten Dritter für das Sachenrecht unter den oben behandelten allgemeinen Gesichtspunkten beschäftigt haben, begnügen sie sich nun damit, die analoge Anwendung der §§ 328ff. auf das Sachenrecht durch ein „dringendes Verkehrsbedürfnis“ zu rechtfertigen. Sie übergehen hier die grundlegende Frage, ob denn ein Vertrag zugunsten Dritter mit den im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Prinzipien überhaupt in Einklang steht.

Eine eingehende Behandlung dieser Frage finden wir bei Kluckhohn.[64]

Er geht zunächst auf den von der ihm gegnerischen Lehre erhobenen Einwand ein, daß ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter schon deswegen unzulässig sei, weil niemandem gegen seinen Willen ein Recht aufgedrängt werden dürfte. Er glaubt diesen Einwand mit wenigenWorten abtun zu können, indem er auf § 333 BGB. hinweist. Danach könne der Dritte das Recht ja ohne weiteres zurückweisen mit der Wirkung, daß das Recht dann als nicht erworben gelte. Im Grunde genommen ist Kluckhohn in diesem Punkte beizupflichten. Nur erscheint dies für das Sachenrecht doch nicht so zweifelsfrei wie für das Obligationenrecht. Vor allem Siber[65] weist darauf hin, daß die Behauptung wohl begründet wäre, daß niemandem gegen seinen Willen z. B. das Eigentum aufgedrängt werden könne; denn sehr häufig seien mit diesem wesentliche Lasten verbunden, die das erworbene Recht illusorisch machen könnten; auch erscheint es fraglich, ob eine gemäß § 333 ausschlagungsfähige Auflassung nicht in Widerspruch stände zu dem Zwecke des § 925, Abs. 2 BGB. Trotzdem möchte ich annehmen, daß — vorausgesetzt, daß man eine analoge Anwendung der §§ 328 ff. auf das Sachenrecht zuließe — im Hinblick auf § 333 aus diesem ersten Einwand kaum ein Verstoß gegen ein im Sachenrecht herrschendes Prinzip zu entnehmen ist.[66]

Danach behandelt Kluckhohn[67] den weiter gegen die Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter erhobenen Einwand, daß ein solcher nämlich gegen das im Sachenrecht herrrschende materielle Consensprinzip verstoße. Dieses Prinzip könne einmal aus dem Wortlaut des Gesetzes gefolgert werden, da es z. B. in § 854, Abs. 2 BGB., von der Einigung „des bisherigen Besitzers und des Er-

64) S. 174 ff.
65) S. 31.
66) Ebenso Kluckhohn S. 175; Rosenberg a. a. O. S. 543; Bruns S. 123; Biermann S. 5; im Ergebnis auch Siber S. 31.
67) S. 175.

werbers“ spricht. Es sei dies jedoch eine reine Wortinterpretation, die dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werde.[68] Dieser habe durch diese Formulierung keineswegs die Möglichkeit einer Einigung zugunsten Dritter ausschließen wollen. Vielmehr ginge er nur von dem Regelfalle aus; auch im Obligationenrecht sei z. B. in § 305 die Rede davon, daß zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft oder zur Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten, „d. h. doch zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner“ erfordere und trotzdem die Möglichkeit anerkenne, daß der Gläubiger durch einen Vertrag mit einem Dritten den Inhalt des Schuldverhältnisses zugunsten des Schuldners abändere.

Wen man aber das materielle Consensprinzip „aus dem Geiste des Sachenrechts, aus der Gesamtheit der Bestimmungen des 3. Buches des BGB.“, ableiten wolle, „dahin etwa formuliert, daß im Sachenrecht zu jeder Rechtsänderung Wissen und Wollen des Begünstigten erforderlich ist, daß niemandem gegen oder auch nur ohne seinen Willen ein dingliches Recht oder der Besitz aufgedrängt werden dürfe, so könnte hier noch einmal auf § 333 verwiesen werden, der auch in diesem Falle Abhilfe schaffen kann“.[69] Kluckhohn behauptet jedoch weiter, daß daß materielle Consensprinzip gar nicht in jenem allgemeinen Umfange bestehe. Das Gesetz verlange zu jeder auf Rechtsgeschäft beruhendem Rechtsänderung im Gebiete des Sachenrechts „regelmäßig neben einem Publizitätsakte — der Uebergabe oder Eintragung — eine abstrakte Einigung des aktiv und passiv Beteiligten“. Es sei jedoch nicht entschieden, wen man als Aktiv-Beteiligten anzusehen habe, ob dies etwa nur der sein könne, „zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, oder auch ein anderer, der zugunsten dieses letzteren sich an dem in der Einigung liegenden Verfügungsgeschäfte beteiligt“.

In den Ausführungen Kluckhohns sind zwei willkürlich von ihm aufgestellte Behauptungen enthalten, für die er den Beweis schuldig bleibt. Zunächst zieht er bei seiner Polemik gegen die allzuwörtliche Auslegung des Gesetzes, das Obligationenrecht heran. Er muß jedoch zugeben, daß die Fassung des Gesetzes im Sachenrecht ganz eindeutig ist, wenn hier von einer Einigung zwischen „Veräußerer und Erwerber“ gesprochen wird, während im Obligationsrecht z. B. in § 305 ganz allgemein von einer Vereinbarung der „Beteiligten“ die Rede ist. Um nun mit seinem Beispiel den erwünschten Beweis

68) Ebenso Rosenberg a. a. O. S. 543.
69) Kluckhohn S. 175 f.

führen zu können, behauptet er, daß das Gesetz unter den „Beteiligten" des § 305 doch nur den Gläubiger und den Schuldner verstehen könne; denoch aber sei hier ein Vertrag zugunsten Dritter möglich. Diese Auslegung Kluckhohns kann nicht als geeignet angesehen werden, als Argument dafür zu dienen, daß das Gesetz bei seiner Fassung immer nur vom Regelfalle ausgehe und doch durch die Möglichkeit der Verträge zugunsten Dritter auch weitere Fälle zulassen müsse. Das von Kluckhohn angeführte Beispiel liefert gerade den entgegengesetzten Beweis als den von ihm angestrebten. Aus der allgemeinen Fassung des § 305 ist zu folgern, daß dem Gesetzgeber hier auch die Möglichkeit eines Vertrages zugunsten Dritter vorgeschwebt hat und er deswegen den allgemeinen Ausdruck „Beteiligte" gewählt hat. Demgegenüber berechtigt der Wortlaut des Gesetzes im Sachenrecht nur zu dem Schlusse, daß der Gesetzgeber es mit dem Geiste dieses Rechtsgebietes nicht für vereinbar hielt, daß jemand ein dingliches Recht erwerben könne, ohne an der Einigung teilzunehmen.

Auch die Behauptung, daß das materielle Consensprinzip nicht in dem Umfange im Sachenrecht bestehe, daß i m m e r der Erwerber in Aktion treten müsse, bedarf des Beweises. Auch dieses Mal hat Kluckhohn darauf verzichtet.

Bruns[70] steht auf dem Standpunkte, daß das materielle Consensprinzip das gesamte Rechtsleben beherrsche, nicht nur auf das Sachenrecht beschränkt, sondern auch im Obligationsrecht gültig sei.

> „Von diesem Fundamentalsatze für den Vertragserwerb macht eben die Kantegorie der Verträge zugunsten Dritter eine Ausnahme, die sich nicht beschränkt auf den Erwerb obligatorischer Rechte. So gut man ohne eigenes Wissen und ohne eigenen Willen Forderungsgläubiger werden kann, ebensogut kann man ohne eigenen Willen Rechte anderer Art erwerben. Das eine ist nicht wunderbarer, als das andere".

Hierzu ist zu bemerken, daß die Ausnahme von dem materiellen Consensprinzip, falls auch für dieses Rechtsgebiet mit Bruns ein solches anzuerkennen wäre, doch gesetzlich sanktioniert ist. Eine ähnliche Bestimmung für das Sachenrecht fehlt eben, weil es der Gesetzgeber mit der Natur dieses Rechtsgebiets nicht für vereinbar hielt, auch hier eine Durchbrechung des materiellen Consensprinzips zuzulassen.

---

70) S. 122.

Im Anschluß an Strohal[71] beruft sich Bruns[72] dann darauf, daß gemäß § 952 BGB. doch der Dritte mit der zu seinen Gunsten begründeten Forderung zugleich auch das Eigentum an dem vom Schuldner über diese Forderung ausgestellten Schuldscheinerwerbe. Hierdurch sei aus dem Gesetz „mit voller Sicherheit" festgestellt, „daß der zugunsten des Dritten geschlossene Vertrag für den Dritten auch einen sachenrechtlichen Erwerb herbeiführen könne. Zuzugeben ist, daß sich ein Eigentumsübergang in der von Strohal angegebenen Weise durch den Vertrag zugunsten Dritter vollzieht. Jedoch kann man in diesem Vertrag zugunsten Dritter keine „Verfügung des Vertragschließenden über das Eigentumsrecht" erblicken. Denn ihr Wille geht nur auf den Abschluß des obligatorischen Vertrages, und unabhängig von diesem Willen vollzieht sich der Eigentumsübergang an der Urkunde gleichzeitig mit der Forderung kraft Gesetzes. Das für einen dinglichen Vertrag zugunsten Dritter wesentliche Moment, daß der Uebergang des dinglichen Rechtes auf Parteiwillen beruht, ist demnach nicht erfüllt, sodaß auch die Berufung auf § 952 BGB. fehlschlägt.[73]

Vermittelnd ist die Stellungnahme von Biermann.[74] Zunächst geht er wie Kluckhohn, Strohal, Rosenberg und Bruns davon aus, daß das Institut der Verträge zugunsten Dritter durch das Gesetz nicht auf das Schuldrecht beschränkt sei. Ferner betont er mit Bruns, daß der Erwerb dinglicher Rechte durch Vertrag zugunsten Dritter nicht „singulärer" sei als derjenige obligatorischer oder erbrechtlicher.[75] Ueber die Frage der Anerkennung dinglicher Verträge zugunsten Dritter könne nach seiner Ansicht nur das Verkehrsbedürfnis entscheiden und dies spreche „entschieden für ihre Anerkennung". Nach diesen Ausführungen Biermanns glaubt man annehmen zu können, daß er uneingeschränkt für die Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter eintrete. Jedoch findet sich nach einigen Beispielen die das Verkehrsbedürfnis für Verträge zugunsten Dritter zur Bestellung von Hypotheken, Wohnungsrechten und Reallasten erläutern sollen, folgende Bemerkung:„Das Eigentum an einem Grundstück oder ein Erbbaurecht kan aber allerdings durch einen Vertrag zugunsten Dritter nicht erworben werden, da

71) a. a. O. S. 87) berichtet; Strohal hat übrigens seine früher vertretene Ansicht der allgemeinen Zulässigkeit Verträge zugunsten Dritter nach mündlicher Mitteilung seit längerem aufgegeben.
72) S. 121.
73) Ebenso Kluckhohn S. 92, der doch sonst für uneingeschränkte Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter eintritt; ferner Siber S. 23; gegen Bruns und Strohal auch Hellmann in Krit. Vierteli.-Schrift S. 112 f.
74) Vorbem. 5 b, S. 5.
75) Insoweit gilt das bei der Besprechung von Bruns und Kluckhohn Gesagte.

die hier erforderliche Auflassung mit dem Erwerber eingegangen werden muß." Bierman hält also anscheinend das materielle Consensprinzip im Sachenrecht nur dort für gegeben, wo der Gesetzgeber ausdrücklich von einer Einigung zwischen „Veräußerer und Erwerber" spricht. Dies erscheint jedoch dem Geiste des Sachenrechts nicht entsprechend; im übrigen widerspricht Biermann sich selbst, wenn er die Besitzeinigung zugunsten eines Dritten für zulässig hält, obgleich doch im § 854, Abs. 2 BGB., ausdrücklich von der Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers die Rede ist.[76]

Bei Enneccerus[77] findet sich bei der Behandlung der §§ 328 ff. im Obligationenrecht eine Bemerkung, daß dingliche Verträge zugunsten Dritter mit unmittelbarer Wirksamkeit für den Dritten nach Analogie der §§ 328 ff. anzuerkennen seien, wenn das dingliche Recht auf Leistungen aus dem Grundstücke (Hypothek, Grundschuld, Reallast), oder auf Uebereignung des Grundstücks gerichtet ist. „Weitergehende Analogieschlüsse dürften, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird, anzuerkennen sein." Es wird hier also lediglich auf dieses Verkehrsbedürfnis bei der Frage der Zulässigkeit eines Vertrages zugunsten Dritter im Sachenrecht abgestelt.

In der Abteilung „Sachenrecht" des Lehrbuchs von Enneccerus betont demgegenüber Wolff,[78] daß das im Sachenrecht herrschende materielle Consensprinzip einem dinglichen Vertrage zugunsten Dritter mit den Wirkungen der § 328 ff. entgegenstehe, denn „wer hier ein Recht erwerben will, muß an der Einigung teilnehmen". Ferner erklärt er mit Recht, daß diejenigen, die die Vorschriften über die obligatorischen Verträge im Sachenrecht entsprechend anwenden wollten, den Fehler begingen, die Einigung zugleich mit Verpflichtungswirkungen auszustatten. Dann aber behauptet er,[79] — wie Enneccerus schon im Recht der Schuldverhältnisse andeutet, — daß nur insoweit als das zu bgründende dingliche Recht Leistungen aus dem Grundstücke (Reallast, Hypothek, Grundschuld) oder eine Uebereignung des Grundstücks (dingliches Verkaufsrecht) zum Gegenstande hat, auch der dingliche Vertrag auf Leistung an einen Dritten gerichtet sein kann. Er stützt sich hier auf die in Gruchot 62, 409 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts, obgleich diese — wie dort ausdrücklich hervorgehoben[80] — sich lediglich auf das ge-

76) Biermann S. 140.
77) I, 2, 9.
78) In Enneccerus II, 1 § 38, II , 3 S. 101.
79) Ebenso auch Warneyer I, S. 596, allerdings ohne Begründung.
80) a. a. O. S. 410.

meine Recht bezieht. Eine eigene Begründung gibt er nicht. Tatsächlich ist nicht erklärlich, wie Wolff diese Ansicht mit dem von ihm selbst vertretenen Satze vereinbaren kann, daß derjenige, der im Sachenrecht ein Recht erwerben wolle, an der Einigung teilnehmen müsse. Denn der Ausdruck, daß das zu begründende Recht „auf Leistungen" „aus dem Grundstück" gerichtet ist, kann doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir es hier mit der Begründung eines dinglichen Rechts, keineswegs jedoch eines obligatorischen Anspruchs zugunsten eines Dritten zu tun haben. Es kann also nicht als folgerichtig bezeichnet werden, daß man sich zunächst auf den Standpunkt stellt, daß im Sachenrecht durch Vertrag zugunsten Dritter ein Recht nicht erworben werden könne, weil dem das materielle Consensprinzip entgegenstehe und dann für eine Gruppe von dinglichen Rechten, nur weil hier ein Verkehrsbedürfnis angenommen wird,[81] Verträge zugunsten Dritter zuzulassen.[82]

Die Rechtsprechung[83] hat uneingeschränkt den Standpunkt vertreten, daß dingliche Verträge zugunsten Dritter im geltenden Recht unzulässig sind. Die Entscheidungen, die verschiedentlich zum Beweise dafür herangezogen werden, daß die Rechtsprechung dingliche Verträge zugunsten Dritter zulasse, beziehen sich entweder nur auf obligatorische Verträge zugunsten Dritter oder sind ergangen auf Grund des gemeinen Rechts.

So handelt es sich in der von Rosenberg[84] angeführten Entscheidung (Recht 1911 Nr. 3172 = Seuff. Arch. 67, 311) um den Fall, daß der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer zugunsten aller Anlieger und auch späterer Erwerber von Baunparzellen gewisse Baubeschränkungen auferlegt. Das Reichsgericht gibt den Anliegern und deren Rechtsnachfolgern auf Grund dieser Vereinbarungen einen unmittelbaren Unterlassungsanspruch gegen den Käufer. Es betrachtet diese Vereinbarung jedoch nicht als die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten des Käufers, wie Rosenberg annimmt, sondern gibt den Dritten nur einen obligatorischen An-

81) Ueberigens mit Recht, wie unter V noch näher nachgewiesen wird.

82) Denselben Standpunkt wie hier Enneccerus vertrat auch die vorletzte Ausgabe des Kommentars der Reichsgerichtsräte von 1923. Es heißt hier, daß urch einen Vertrag (RGRKomm. I, zu § 328, S. 483, v. 1923) zugunsten Dritter diesem Dritten eine Hypothek bestellt werden könne; allerdings nicht deswegen, weil die dingliche Einigung zu seinen Gunsten erfolgt wäre, sondern deswegen, weil der Dritte durch den schuldrechtlichen Vertrag Gläubiger der Forderung geworden sei. Es sei abr nicht möglich, daß ein Hypothek einem anderen zustehe, als dem Forderungsberechtigten. Diese Ansicht wird in der neuesten Ausgabe von 1928 nicht aufrecht erhalten; vielmehr wird hier ganz allgemein die Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter in Abrede gestellt.

83) RG. 66, 99; 98, 282; 106, 3.

84) a. a. O. S. 544.

spruch gegenüber dem Käufer, sodaß die §§ 328 ff. unmittelbar zur Anwendung gelangen.[85]

Ebenso bietet die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 66 S. 126 ff. keinen Anhaltspunkt für die Annahme des Vorliegens eines dinglichen Vertrages zugunsten Dritter. Hier handelt es sich darum, daß ein Rittergutsbesitzer, der einen Teil seines Gutes zur Errichtung einer Brikettfabrik verkauft hat, sich verpflichtet hat, dem Käufer und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber von dem Verbotsrecht des § 906 BGB. bei Einwirkung durch Ruß, Rauch usw. keinen Gebrauch zu machen. Auch hier sieht das Reichsgericht nicht die Bestellung einer Dienstbarkeit zugunsten des Käufers und dessen Rechtsnachfolgern für gegeben, sondern gibt diesen nur einen schuldrechtlichen Duldungsspruch gegenüber dem Verkäufer. Davon, daß dem Käufer durch den Vertrag ein dingliches Recht entstanden sei, ist in der Entscheidung nicht die Rede; zur Erreichung des Vertragszweckes ist dies nicht erforderlich.[86]

Wenn es sich in diesen beiden Entscheidungen, die häufig zum Beweis der Notwendigktet und Möglichkeit d i n g l i c h e r Verträge zugunstenn Dritter herangezogen werden, doch offensichtlich um o b l i g a t o r i s c h e Verträge zugunsten Dritter handelt, so ist die weiter von Rosenberg[87] zum Beweise seiner Ansicht angeführte Entscheidung,[88] in der das Reichsgericht tatsächlich die Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter ausgesprochen hat, für das geltende Recht von der Beweisführung auszuschalten; denn diese ist ergangen auf Grund des französisch-rheinischen Rechts.

Ebenso besagt die Entscheidung,[89] die Wolff[90] zur Stützung seiner Ansicht, daß dingliche Verträge zugunsten Dritter wenigstens insoweit zulässig seien, als daß zu begründende Recht Leistungen aus einem Grundstücke zum Gegenstande habe, obgleich neueren Datums, für das geltende Recht über die Frage der Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter nichts. Denn auch diese Entscheidung ist, wie schon oben erwähnt,[91] nur auf Grund des gemeinen Rechts ergangen.

In drei Entscheidungen hat dagegen das Reichsgericht zu der Frage der Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter Stellung genommen. In R. G. 66, 99 handelt es sich darum, ob durch einen

85) So auch Siber S. 37.
86) Vgl. Siber S. 35.
87) a. a. O. S. 543 f.
88) RG. 47, 356 ff., die ausführlich oben unter I. besprochen ist.
89) Abgedruckt in Gruch. 62, 404 ff.
90) In Enneccerus I, 1, § 88, II, 3 S. 10.
91) Vgl. auch Gruch. a. a. O. S. 140.

Vertrag zugunsten Dritter für den Dritten eine Hypothek gestellt werden kann; in RG. 98,282 und 106,3 darum, ob durch einen Vertrag zugunsten Dritter dem Dritten Eigentum an Wertpapieren verschafft werden kann.

In diesen Entscheidungen wird mit Recht davon ausgegangen, daß die Einigung des Sachenrechts als dinglicher Vertrag zwar den Vorschriften des allgemeinen Teils unterliege, den Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse jedoch nur insoweit, als ausdrücklich auf diese Bezug genommen sei. Dem ist unbedingt beizustimmen, denn wenn Normen eines Rechtsgebietes, das die Verpflichtungsgeschäfte regelt, auf ein anderes, das die Erfüllungsgeschäfte behandelt, also von ersterem völlig wesensverschieden ist, angewendet werden sollen, bedarf es eines besonderen Hinweises. Wenn man die Normen über den schuldrechtlichen Vertrag zugunsten Dritter auf das Sachenrecht angewendet wissen wollte, so wäre dies eine Ausnahme von dem dort geltenden materiellen Consensprinzip, deren Zulässigkeit nur dann anzuerkennen wäre, wenn der Gesetzgeber sie ausdrücklich ausgesprochen hätte. Ferner ist in den in Frage stehenden Entscheidungen gesagt, daß das so oft betonte „dringende Verkehrsbedürfnis" bisher noch nicht nachgewiesen sei und auch aus diesem Grunde kein Anlaß zu der analogen Anwendung der §§ 328 ff. BGB. auf den sachenrechtlichen Vertrag bestehe. Die Frage des Verkehrsbedürfnisses bedarf jedoch für das geltende Recht nicht der Untersuchung; denn solange ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter als nicht in Einklang stehend mit den im Sachenrecht herrschenden Prinzipien bezeichnet werden muß, kann auch das dringendste Verkehrsbedürfnis nicht die analoge Anwendung der §§ 328 ff. im Sachenrecht rechtfertigen.

Zusammenfassend ist über die Frage der rechtlichen Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter festzustellen: Durch das Bürgerliche Gesetzbuch sind Verträge zugunsten Dritter nicht als allgemeingültige Vertragskategorie zugelassen. Dies ist insbesondere nicht daraus zu folgern, daß wir in § 1941 BGB. einen weiteren selbständigen Fall neben den §§ 328 ff. finden, wo durch das Rechtsgeschäft anderer Personen ein Dritter berechtigt wird.

Ferner ist festzustellen, daß die für einen Analogieschluß wichtigste Grundlage bei dem dinglichen Vertrag zugunsten Dritter nicht gegeben ist. Denn selbst wenn man ein dringendes Verkehrsbedürfnis für diese Verträge anerkennen müßte, so stände ihnen „der zwingende und ausschließliche Charakter" des Sachenrechts entgegen. Denn dem Wesen und dem Geiste dieses Rechtsgebietes entspricht es und ist auch in verschiedenen Fällen im Gesetzestext ausgedrückt, daß der

Erwerber eines dinglichen Rechtes an der Einigung teilnehmen muß.[92]

Vorstehende Ausführungen gelten sowohl für das Liegenschafts- wie für das Fahrnisrecht. Denn bei der verschiedenen Regelung, die diese beiden Gebiete im Sachenrecht entsprechend ihrer Eigenart gefunden haben, haben sie doch das eine gemeinsam, daß sich der Rechtserwerb nur im Einklang mit dem materiellen Consensprinzip vollziehen kann.

C. a)

Einer besonderen Betrachtung bedarf noch das Besitzrecht, und zwar ist hier zu trennen zwischen Verträgen zugunsten Dritter zur Verschaffung des unmittelbaren Besitzes und solchen zur Verschaffung des mittelbaren Besitzes.

Die Voraussetzung für den Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch Verträge zugunsten Dritter wäre gemäß § 854, Abs. 2, daß der Dritte in der Lage sein muß, die Gewalt über die Sache auszuüben.[93] Jedoch ist von dem Gesetzgeber ausdrücklich das Erfordernis aufgestellt, daß die Einigung zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Erwerber erfolgen müsse. Diesem Erfordernis könnte ein Vertrag zugunsten Dritter nicht gerecht werden. Es gilt daher das oben bezüglich des materiellen Consensprinzips Gesagte.[94]

b)

Zu einem anderen Ergebnis kommen wir bei der Frage der Verschaffung des mittelbaren Besitzes durch Verträge zugunsten Dritter. Obgleich das Gesetz in den §§ 868/870 BGB. nicht ausdrücklich von einer Einigung spricht, halten Bruns[95] und ihm folgen Kluckhohn[96] für den Uebergang des mittelbaren Besitzes eine solche für erforderlich.

Soweit aber § 868 einen obligatorischen Vertrag voraussetzt, (etwa den Mietvertrag), ist zu unterscheiden zwischen diesem obligatorischen Vertrage, durch den das Besitzvermittlungsverhältnis als solches, d. h. ohne Rücksicht auf alle besitzrechtlichen Folgen hergestellt wird (A. vermietet dem B. eine

92) Wie hier: RGRKomm. I, S. 538; Planck III, S. 122 u. II, 1, S. 416; Bruck S. 31; Hellwig S. 53; RG. 66, 99; 98, 282; 106, 3; OLG. 14, 102; KGJ. 43, 229, Staudinger III, Bem. 2 a 3. § 873, S. 107, Turnau-Förster S. 89; v. Tuhr I, 2, S. 227; Georgi S. 56; Nord S. 64; Fuchs S. 165; Hellmann in Krit. Vertelj. Schr. S. 112 f.; Soergel II, S. 1215, Oertmann II, S. 210.

93) Ebenso Bruns, S. 122; Biermann III, S. 14 c.

94) Ebenso Staudinger III 3. § 854, II, 2 c S. 24 f.; Planck III S. 40; Wolff in Enneccerus II, 1 § 11 Anm. 7 S. 31; Hellwig S. 53 f.; RGRKomm. II, S. 8; Bruck S. 21; Kluckhohn S. 185.

95) S. 125 ff.

96) S. 177 ff.

Sache) und zwischen der Vereinbarung, daß die Herstellung jenes Verhältnisses als besitzrechtliche Wirkung die Begründung des mittelbaren Besitzes zur Folge haben soll (A. wird mitelbarer Besitzer), eben dem dinglichen Vertrage, der Einigung. Tatsächlich fallen beide Verträge stets zusammen; für die rechtliche Beurteilung aber sind sie auseinanderzuhalten.[97]

Weiter betont Kluckhohn, daß ein obligatorischer Vertrag allein nicht in der Lage wäre, eine Aenderung im Besitzstande herbeizuführen. Eine solche Annahme würde nach seiner Ansicht dem Wesen des mittelbaren Besitzes nicht gerecht. Wenngleich dieser Einigung eine selbständige Bedeutung nicht zukomme, so sei sie „eine vom Gesetze fingierte Voraussetzung für die besitzrechtliche Wirkung des grundlegenden obligatorischen Vertrages", und diene nur „zur Erklärung der besitzrechtlichen Verschiebungen".

Für diese von Bruns und Kluckhohn konstruierte Einigung bietet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. Tatsächlich ist als Kern des mittelbaren Besitzes der Herausgabeanspruch anzusehen, „das einen Rückgabeanspruch begründende obligatorische Rechtsverhältnis.[98] Der mittelbare Besitz ist nur eine dingliche Wirkung, die kraft Gesetzes mit dem Forderungserwerb verbunden ist.[99] Er entsteht völlig unabhängig von dem Willen der Parteien, sodaß es zu dessen Begründung einer besonderen Einigung der Kontrahenten nicht mehr bedarf. Auch Kluckhohn[100] hat erkannt, daß dem Parteiwillen hier eine besondere Bedeutung nicht zukommen kann, bleibt aber bei seiner Konstruktion, die das Vorliegen einer Einigung als erforderlich zur Verschaffung des mittelbaren Besitzes annimmt, um die auf diesem Gebiet vorkommenden Verträge zugunsten Dritter als selbständige Erscheinungsform dinglicher Verträge zugunsten Dritter auswerten zu können. Er wird jedoch mit seiner Theorie dem Wesen des mittelbaren Besitzes nicht gerecht. Vielmehr ist Wendt[101] zuzustimmen, daß „das allen Fällen des mittelbaren Besitzes gemeinschaftliche Moment nur der Anspruch auf Herausgabe der Sache" ist, „womit der mittelbare Besitzer die Sache an sich selbst zurückzubringen imstande ist."[102]

Ist aber eine besondere Einigung für den Erwerb des mittelbaren Besitzes nicht erforderlich, sondern folgt diese nur kraft Ge=

97) Kluckhohn, S. 177.
98) Wendt, a. a. O. S. 5/6.
99) Vgl. Siber S. 23.
100) S. 178 Anm. 17.
101) a. a. O. S. 14/15.
102) Ebenso Hellmann in Krit. Vierteli. Schrift 1912, Bd. 50, S. 113; Staudinger III 3. § 868, II, 1 c S. 69; Siber S. 23; im Ergebnis auch Wolff in Enneccerus II, 1, § 8, I, 3 S. 25.

setzes dem Erwerb eines obligatorischen Rechtes nach, so ist kein Grund einzusehen, warum durch einen Vertrag zugunsten Dritter, durch den ein Forderungsrecht bestellt wird, nicht gleichzeitig auch der diesem nachfolgende mittelbare Besitz verschafft werden kann.[103]

V. A.

Schließlich soll noch die Frage des so oft betonten dringenden Verkehrsbedürfnisses dinglicher Verträge zugunsten Dritter einer Prüfung unterzogen werden. Dies erscheint zunächst als müßig, nachdem im Vorstehenden die rechtliche Zulässigkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter verneint wurde. Die folgenden Betrachtungen sind demgemäß auch nicht für das geltende Recht auszuwerten, sondern rechtfertigen — falls sich tatsächlich ein Verkehrsbedürfnis nachweisen läßt — nur einen Vorschlag de lege ferenda.

Nicht beweisend für die Annahme eines Verkehrsbedürfnisses wäre der Umstand, daß den Parteien eine weitere Möglichkeit geboten werden solle, die zwar auf anderem Wege, jedoch im Erfolge dieselbe Wirkung erzielen würde, wie die Stellvertretung. Nur wenn der Gesetzgeber mit der Stellvertretung besondere Formvorschriften verbinden würde oder sonst auf irgend eine Weise infolge verfänglicher Vorschriften dieser Weg für die Parteien leicht zu verfehlen wäre, ließe sich ein Grund einsehen, neben der Stellvertretung eine zweite Möglichkeit zur Erreichung desselben Zieles zu gewähren. Tatsächlich ist jedoch die Stellvertretung im BGB. aller Formalitäten entkleidet, sodaß der Grund allein, daß auch durch Verträge zugunsten Dritter verständige Zwecke erreicht werden könnten, nicht ausreichen kann zur Annahme des Vorliegens eines Verkehrsbedürfnisses.[104]

Zweck der folgenden Untersuchungen ist es nun nicht, alle in der Literatur[105] angeführte Fälle, in denen ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter als tatsächlich vorgekommen angeführt oder zum Nachweise eines Verkehrsbedürfnisses willkürlich konstruiert worden ist, einer näheren Betrachtung zu unterziehen, soweit dies nicht schon bei der Frage der rechtlichen Zulässigkeit geschehen ist. Vielmehr soll zunächst geprüft werden, ob sich nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten ein Verkehrsbedürfnis für dingliche Verträge zugunsten Dritter ergeben könnte. Hierzu ist noch einmal der Un-

---

103) Siber S. 23; Hellmann wie zu Anm. 1; Staudinger wie z. Anm. 1; Planck III, S. 84.
104) Ebenso Siber S. 29.
105) Insbesondere bei Siber S. 34 ff.; Kluckhohn S. 190 ff.

terschied vor Augen zu halten, der hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen zwischen Vertrag zugunsten Dritter und den Fällen der vollmachtlosen Stellvertretung als äußerlich besonders häufig von den Verträgen zugunsten Dritter kaum unterscheidbar besteht. Gemäß § 177 wird die Verfügung erst wirksam mit der nachträglichen Genehmigung des Vertretenen, während beim Vertrag zugunsten Dritter die Wirksamkeit sofort und nur vorbehaltlich einer späteren Ausschlagung gemäß § 333 erfolgt.[106] Diesen Unterschied hält Bruns[107] als einen besonders bedeutsamen praktischen Vorteil des dinglichen Vertrages zugunsten Dritter gegenüber der Stellvertretung und zwar vor allen Dingen im Konkurse. Denn wenn der Konkurs über das Vermögen des Tradenten eröffnet wird, ehe die Genehmigung des Dritten eingeholt ist oder eingeholt werden kann, fallen die betreffenden Waren in die Konkursmasse des Veräußerers zurück. Beim Vertrag zugunsten Dritter dagegen hat der Dritte das Recht mit dem Abschluß des Vertrages erworben. Ein Zurückfallen in die Konkursmasse wäre dann nur noch infolge Ausschlagung des Rechts seitens des Dritten möglich.

Wenn Bruns auch darauf hinweist, daß die Konkursgläubiger gegen fraudulose Handlungen des Gemeinschuldners durch ihr Anfechtungsrecht geschützt sind, so ist das von ihm angeführte Beispiel denn doch wohl nicht geeignet, das Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses zu beweisen. Wohl ist Bruns recht zu geben, wenn er den Vertrag zugunsten Dritter als „besonders vorteilhaft“ für den Gemeinschuldner in gewissen Fällen bezeichnet. Jedoch ist die Absicht, Gegenstände aus dem bevorstehenden Konkurse rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, nicht als schutzwürdiges Interesse anzusehen,[108] das durch den Gesetzgeber auf Grund besonderer Bestimmungen noch erleichtert werden müsse.

B.

Bei einer besonderen Gruppe von dinglichen Rechten ist dagegen mit Recht wiederholt das Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses für einen dinglichen Vertrag zugunsten Dritter anerkannt worden und zwar, wenn bei obligatorischen Verträgen zugunsten

---

106) Siber, S. 31; Kluckhohn S. 190.
107) S. 124 f.; vgl. auch Kluckhohn S. 199.
108) Siber S. 31.

Dritter dingliche Sicherungsrechte für den Dritten bestellt werden sollen.[109]

Ganz allgemein wird es für den Dritten imer von praktischem Wert sein, ein zu erwerbendes Forderungsrecht schon vorher mit einer Sicherheit ausgestattet zu wissen. Wenn es sich z. B. darum handelt, daß der Dritte die Forderung gegen Entgelt erwerben soll, so wird er hierzu viel eher bereit sein, wenn diese Forderung bereits gesichert ist, als wenn er sich mit einer evtl. unsicheren Aussicht auf spätere Sicherung begnügen muß. Biermann[110] und Wolff[111] haben darauf hingewiesen, daß besonders bei den Gutsüberlassungsverträgen, in denen der Vater mit dem das Gut übernehmenden Sohn zugunsten von dessen Geschwistern sich Abfindungssummen versprechen läßt, er auch zugunsten seiner Abkömmlinge Hypotheken eintragen lassen können müßte, um diesen auch eine gewisse Sicherheit für das für sie bestellte Forderungsrecht bieten zu können.

Tatsächlich bietet sich den Parteien allerdings die Möglichkeit, in diesen Fällen dem Forderungsrecht des Dritten eine dingliche Sicherung zu bestellen. Nachdem dem Dritten durch obligatorischen Vertrag zugunsten Dritter eine Forderung verschafft ist, müßte nun der Versprechungsempfänger, der bis dahin im eigenen Namen gehandelt hat — um dem Dritten auch das dingliche Sicherungsrecht verschaffen zu können — seine Stellung plötzlich ändern und nunmehr für diesen zweiten Teil des Vertrages, der Einigung zur Bestellung des dinglichen Rechts als Stellvertreter des Dritten auftreten. Einen solchen Wechsel in der Parteistellung wird man jedoch mangels ausdrücklicher Hervorhebung niemals annehmen können. Auch wird er niemals dem Willen der Parteien entsprechen, da diese ohne juristische Schulung sich den Unterschied gar nicht klar machen können. Für den Verkehr ist diese Lösung jedenfalls unbrauchbar und wenn es auch nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, den Parteien j e d e Bequemlichkeit zur Errreichung des Vertragzwecks zu bieten oder auf deren Laxheit Rücksicht zu nehmen, so ist es doch seine Pflicht, dem Verkehr die Wege zu ebnen und den Wünschen nach einfachen Formen zur Abwicklung der Rechtsgeschäfte nachzukommen.

---

109) Siber S. 40; Biermann II, S. 5; Kluckhohn S. 190 ff.; Bruns S. 127, soweit sich die Sicherungsrechte auf Grundstücke beziehen auch Wolff in Enneccerus II, 1 § 38, II, 3 S. 101.
110) Biermann III, S. 5.
111) In Enneccerus II, 1 § 38, II, 3 S. 101.

Bei dem Fahrnispfandrecht wäre mit der Bestelllung eines solchen an einen vollmachtlosen Stellvertreter noch der besondere Nachteil verbunden, daß diesem Pfandrecht alle die Rechte an der Pfandsache vorgehen würden, die zwischen der Bestellung und der Genehmigung gemäß § 177 BGB. erworben werden.[112]

Bei der Hypothek bestände dagegen bezüglich des Rangunterschiedes kein Unterschied zwischen Stellvertreter und Vertrag zugunsten Dritter. Denn der Rang der Hypothek richtet sich gemäß § 879, Abs. 2, auch bei nachträglich gemäß § 177 erfolgenden Genehmigung nach dem Zeitpunkt der schon vorangegangenen Eintragung.

Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch hier festzustellen, wenn der Dritte die Zuwendung gemäß § 333 ausschlägt. Bei der Bestellung der Hypothek durch einen Vertreter entsteht, wenn der Dritte die Genehmigung gemäß § 177 versagt, weder eine gültige Hypothek, noch auch gemäß §§ 1163, Abs. 1, 1177 eine Eigentümergrundschuld. Die Voraussetzung der Entstehung der Eigentümerschuld bei dem Nichtzustandekommen der Forderung, für die die Hypothek gestellt werden sollte, ist nämlich gemäß § 1163 eine gültig bestellte Hypothek. Die Folge ist, daß in der Zwischenzeit gestellte weitere Hypotheken im Range vorrücken würden. Dies wäre ein wesentlicher Nachteil für den Eigentümer, denn erfahrungsgemäß sind Hypotheken mit besserem Rang einmal leichter und außerdem auch zu niedrigerem Prozentsatz zu erhalten. Anders wäre die Sachlage, wenn die Möglichkeit eines Vertrages zugunsten Dritter für die Bestellung der Hypothek bestände. Zunächst scheint allerdings, daß gemäß § 333 mit der Ausschlagung des Rechts durch den Dritten auch die Einigung hinfällig werde, deren Inhalt eben der Erwerb des dinglichen Rechtes war. Ein Hinblick auf den Zweck des § 333 führt jedoch zu anderem Ergebnis. Dieser besteht nämlich lediglich darin, daß einem Dritten nicht gegen seinen Willen ein Recht aufgedrängt werden kann. Er bietet also keine Veranlassung für die Annahme, die mit Wirkung für den Dritten erfolgte Einigung auch insoweit für nicht geschehen anzusehen, als aus dieser lediglich für den Eigentümer der Erwerb einer Eigentümergrundschuld gemäß §§ 1163, Abs. 1, 1177 BGB. resultiert.[113]

In diesen Fällen ist somit das Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses als nachgewiesen anzusehen. Da nun aber im geltenden Recht ein dinglicher Vertrag zugunsten Dritter nicht zulässig ist, so

112) Siber S. 50.
113) Siber, S. 51.

bleibt — um den Anforderungen des Verkehrs gerecht werden zu können und dies ist Pflicht der Gesetzgebung — nur die Möglichkeit, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, dahingehend, daß durch Vertrag zugunsten Dritter nicht nur obligatorische Rechte erworben werden könnten, sondern gleichzeitig die zu ihrer Sicherung bestimmten dinglichen Rechte. Dies wäre eine Durchbrechung des heute noch im Sachenrecht uneingeschränkt herrschenden materiellen Consensprinzips, die aber infolge des dringenden Verkehrsbedürfnisses als gerechtfertigt erscheint.

Lebenslauf.

Als Sohn des Rittergutsbesitzers August Piper und seiner Ehefrau Ella Piper, geb. Hoffmann, bin ich, Wilhelm Piper, evangelisch, Preuße, am 29. August 1904 in Schoenwalde, Kreis Stolp in Pommern, geboren.

Von Ostern 1913 bis Ostern 1922 besuchte ich das Realgymnasium am Zwinger in Breslau, welches ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darnach absolvierte ich in Breslau eine kaufmännische Lehrzeit, die ich mit der Freisprechung zum Handlungsgehilfen beendete.

Vom Sommer-Semester 1923 studierte ich in Breslau die Rechte. — Darauf legte ich am 16. Juli 1927 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Nach meiner Vereidigung am 3. November 1927 trat ich als Referendar in den Justizdienst ein, wo ich auch jetzt noch tätig bin.